

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

31. JAHRGANG
1. APRILHEFT

7/77
S. 189-220

Prof. Dr. sc. STEPHAN SUPRANOWITZ, Stellvertreter des Ministers der Justiz

Erfahrungen bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts

Entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse wurde in den vergangenen Jahren intensiv an der weiteren planmäßigen Vervollkommnung der Rechtsordnung der DDR gearbeitet. Beginnend insbesondere mit dem VIII. Parteitag und zielstrebig fortgesetzt nach dem IX. Parteitag der SED, sind konzentrierte Anstrengungen unternommen worden, um auf wichtigen Gebieten die Übereinstimmung des Rechts mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Lebens auf qualitativ neuer Entwicklungsstufe zu sichern. Neben gezielten Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des geltenden Rechts bei der Leitung und Organisation gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse wurden zugleich bedeutende Gesetzeswerke auf breiter demokratischer Grundlage ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. Die planmäßige Weiterführung dieser Arbeiten zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechts entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft findet gegenwärtig in der öffentlichen Diskussion über den Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs seinen überzeugenden Ausdruck.

Bestandteil dieser Entwicklung ist auch die Neugestaltung des Zivilrechts. Die Ausarbeitung und Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Gesetzes über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge, des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (Zivilprozeßordnung) und des Gesetzes über das Staatliche Notariat stellt einen markanten, in mehrfacher Hinsicht bedeutenden Abschnitt bei der planmäßigen Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR dar. Mit der Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuchs war die rechtspolitische Zielstellung verbunden, eine komplexe, durchgehend auf sozialistischer Grundlage beruhende, lebensnahe und zeitgemäße Regelung des sozialistischen Zivilrechts zu schaffen. Sie sollte den spezifischen, qualitativ neuen Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen und ihre entscheidende gesellschaftspolitische Zielstellung in der planmäßigen Verwirklichung der Hauptaufgabe der sozialistischen Gesellschaft finden.

Das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch wird inzwischen seit mehr als einem Jahr in der Praxis angewendet. Es entsteht damit die Frage, wie sich die rechtspolitische und theoretische Konzeption des Gesetzes, seine inhaltliche, methodische und

sprachliche Gestaltung im gesellschaftlichen Leben bewährt haben. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich Schlußfolgerungen für die weitere Durchsetzung des Zivilgesetzbuchs. Selbstverständlich darf nicht übersehen werden, daß nach Ablauf nur eines Jahres sowie angesichts der Breite und Differenziertheit der vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen eine umfassende Einschätzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Gesetzes noch nicht möglich ist. Die vollständige Durchsetzung eines solchen komplexen Gesetzeswerkes erfordert unbestritten einen längeren Entwicklungsprozeß. Aber zweifellos reichen die Erfahrungen eines Jahres schon aus, um die wesentlichen Wirkungen dieses Gesetzes beurteilen zu können.

Auch vom Gegenstand der Regelungen des Zivilgesetzbuchs her ist es notwendig, die Darlegung der praktischen Erfahrungen auf ausgewählte Gebiete zu beschränken. Dabei sind entsprechend der Konzeption des Gesetzes zunächst vor allem solche Erfahrungen herauszuarbeiten, die mit der Befriedigung der täglichen Arbeits- und Lebensbedürfnisse der Werktätigen Zusammenhängen und deshalb besonders eng mit der Realisierung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik verbunden sind. Als materielle Rechtsgrundlage und Anleitung für das eigenverantwortliche rechtliche Handeln der Werktätigen geschaffen, hat sich das Zivilgesetzbuch in erster Linie im Bereich der täglichen Versorgungsbeziehungen zu bewähren: bei der Wohnungsmiete, dem Kauf, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, beim Umgang mit dem sozialistischen Eigentum als der entscheidenden ökonomischen Grundlage der Zivilrechtsbeziehungen. Hier liegt das primäre Wirkungsfeld des Zivilgesetzbuchs, und hier muß auch der Maßstab für die Beurteilung der praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz gewonnen werden.

Nach Auswertung der Erfahrungen und Einschätzungen, darunter solcher von zentralen und örtlichen Staatsorganen, Produktionsbetrieben, Handelseinrichtungen, Dienstleistungskombinaten und deren wirtschaftsleitenden Organen und selbstverständlich auch der zentralen Justizorgane sowie von Gerichten und Staatlichen Notariaten, kann die generelle Aussage getroffen werden, daß sich das Zivilgesetzbuch in seiner Gesamtheit im gesellschaftlichen Leben als ein lebensnahe und praxisiertes Gesetzeswerk bewährt. Es trägt dazu bei, das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat und zu seinen Gesetzen wei-